

NEUFASSUNG DER VERFASSUNG DER LOHELAND-STIFTUNG®

Stand: Juli 2009

Genehmigt vom Regierungspräsidium Kassel am 29.10.2009

§ 1

1. Die Stiftung führt den Namen »Loheland-Stiftung«.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 80 BGB).
3. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Loheland der Gemeinde Künzell des Landkreises Fulda.
4. Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2

1. In der Erkenntnis, dass das bewusste Erleben der menschlichen Bewegung ein entscheidendes Element für die Entfaltung und Bildung der menschlichen Persönlichkeit ist, soll eine Hauptaufgabe der Stiftung die Pflege, Weiterentwicklung und Lehre der Gymnastik sein, wie sie bisher in Loheland auf Grundlage anthroposophischer Menschenkunde ausgestaltet wurde und unter dem Namen »Loheland-Gymnastik« bekannt ist.
2. Für die Tätigkeit der Gründer und Mitarbeiter der »Loheland-Schule für Gymnastik, Landbau und Handwerk« waren die Lehren und Schriften von Dr. Rudolf Steiner maßgebend. Die gesamte Arbeit der Stiftung soll auch weiterhin in diesem Geiste geleistet werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, welche die Lehren von Dr. Rudolf Steiner anerkennen und bereit sind, ihre Arbeit in diesem Sinne zu leisten.

§ 3

1. Die Loheland-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung sowie der Altenhilfe.

Die Satzungszwecke sollen wie folgt verwirklicht werden:

- a) Die Stiftung soll für Bildung und Ausbildung von Menschen aller Altersgruppen die bestehende »Loheland Akademie« sowie Fortbildungslehrgänge, Seminare, Ferien-Freizeiten gymnastischer, pädagogischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Art führen, auch ähnliche Bestrebungen fördern.

- b) Die Stiftung soll ferner die auf ihren Grundstücken begründete Freie Waldorfschule – die »Rudolf-Steiner-Schule Loheland« – als Schulträger und einen Waldorf-Kindergarten als Träger betreiben. Im Zusammenhang mit der Schule kann auch ein Schülerheim für auswärtige Schüler von der Stiftung betrieben werden.
 - c) Die Studierenden der Loheland Akademie sowie die Schüler der Rudolf-Steiner-Schule sollen während der Ausbildungszeit auch die ursprünglichen menschlichen Tätigkeiten – nämlich Ackerbau und Handwerk – kennenlernen und damit vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck sollen auf dem Gelände der Stiftung Handwerk, Gartenbau und Landwirtschaft auch künftig gepflegt und in dem Umfang betrieben werden, der dazu notwendig ist.
 - d) Die Leitung der Loheland Akademie und die Leitung der Rudolf-Steiner-Schule sollen nicht durch eine Einzelperson ausgeübt werden, sondern durch das Lehrerkollegium der betreffenden Einrichtung, welches seine Entscheidung in gemeinsamer Beratung trifft.
 - e) Die Stiftung stellt alternden Menschen, die für anthroposophische Einrichtungen gearbeitet haben und/oder die sich mit den Zielen der Stiftung verbunden fühlen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten altengerechten Wohnraum zur Verfügung. Dort können die alten Menschen, die soweit möglich in die Betätigungsfelder der Stiftung integriert werden sollen, ihren Lebensabend solange verbringen, wie ihre Versorgung möglich ist.
2. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie gemäß § 58 Nr. 2 AO Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Dies soll für die Förderung und Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung und pädagogischen Forschung gelten. Diese Mittel dürfen nur Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind.

§ 4

- 1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2. Zur Vertretung der Stiftung sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

§ 5

- 1. Neue Vorstandsmitglieder werden von den amtierenden Vorstandsmitgliedern in den Vorstand berufen.

Einstimmigkeit ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Berufung.

2. Nach Wegfall eines Mitglieds ergänzt sich der Vorstand jeweils durch Berufung eines neuen Mitglieds, was innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden geschehen soll.
3. Die Berufung erfolgt für 5 Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, vorbehaltlich § 6, nach Ablauf der Amtszeit oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist. In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder auch nach Vollendung des 70. Lebensjahres dem Vorstand angehören. Nach Ablauf der Amtsperiode sind weitere Berufungen zulässig. Es ist darauf zu achten, dass bei Beendigung der Amtsperioden der Vorstandsmitglieder die Kontinuität der Vorstandsarbeit dadurch gewahrt wird, dass zumindest ein oder mehrere Vorstandsmitglieder weiter berufen werden.

Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands ist der staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. (Dies ist zur Zeit – Juli 2009 – die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidenten in Kassel.)

§ 6

1. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen.

Dem Vorstand ist in diesem Fall mindestens drei Wochen vorher der Tag der Amtsniederlegung schriftlich mitzuteilen.

Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden.

Geschieht dies nicht, dann gilt das betreffende Vorstandsmitglied mit dem angekündigten Tage als aus dem Vorstand ausgeschieden, was ihm der Vorstand schriftlich zu bestätigen hat.

2. Durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder kann ein Vorstandsmitglied auch gegen seinen Willen abberufen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 7

1. Der Vorstand kann sich einen Beirat bestellen.

§ 8

1. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es wünscht.
2. Eine Vorstandssitzung muss jährlich in der Zeit zwischen Anfang Januar und Ende Mai stattfinden – zur Entgegennahme des Berichtes über die gesamte Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr, zur Prüfung der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht sowie zur Erstellung eines Berichtes für die Aufsichtsbehörde über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 9

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

2. Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
3. Alle Ladungen erfolgen schriftlich. Sie sind spätestens am 4. Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen oder für Abwesende bei der örtlichen Poststelle aufzugeben. Sie müssen eine Tagesordnung enthalten bzw. diejenigen Punkte angeben, über welche Gespräch und Beschlussfassung gewünscht werden.
4. Sind alle Vorstandsmitglieder versammelt, so können sie auch ohne solche Ladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn niemand widerspricht.
5. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn nicht mehr als ein Mitglied verhindert ist.
6. Ist nur eine geringere Zahl anwesend, so ist für einen späteren Tag eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen, wofür ebenfalls die Regeln des vorstehenden Absatz 3 gelten.

Alsdann ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig – außer in den Fällen von § 5, § 6 (2) und § 11. In den Ladungen zu einem neuen Termin ist darauf hinzuweisen.

§ 10

1. Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Einladenden; bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Sitzung bei deren Beginn.

§ 11

1. Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig oder mit höchstens einer Enthaltung oder einer Gegenstimme Verfassungsänderungen zu beschließen. Die Wirksamkeit der Verfassungsänderungen hängt aber von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ab.
2. Nicht abänderbar sind die Absätze 2 und 3 in § 2.

3. § 3 (1) kann abgeändert werden, wenn die geistige und sonstige Entwicklung der Zeit es erfordert. Dieses ist nur durch einstimmigen Beschluss möglich, bei welchem alle Vorstandsmitglieder mitwirken müssen.

Eine Beratung mit dem Gesamtkollegium der Loheland Akademie soll vorangegangen sein.

4. Die zusätzliche Aufnahme neuer Tätigkeiten durch die Stiftung kann der Vorstand einstimmig oder mit höchstens einer Enthaltung oder einer Gegenstimme, bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschließen, sofern er dies im Hinblick auf den Zweck der Stiftung für wünschenswert hält und diese neuen Tätigkeiten – nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen und sonstigen Vorschriften – für gemeinnützige Stiftungen zulässig sind.

§ 12

1. Dem Vorstand obliegt die Überwachung sämtlicher Einrichtungen der Stiftung. Er ist berechtigt, ins Einzelne gehende Anweisungen zu geben.
2. Er kann diese Befugnis auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren, welche dann für bestimmte Teilgebiete die Überwachungs- und Anweisungsbefugnis haben.
3. Dies gilt hinsichtlich der Loheland Akademie und der Rudolf-Steiner-Schule nur für Verwaltungsangelegenheiten. Hinsichtlich der pädagogischen Führung bleibt es bei der Bestimmung von § 3 Absatz 1 d.

Ein Eingriff des Vorstands in die pädagogische Führung ist aber in Ausnahmefällen zulässig, wenn rechtliche Belange berührt werden oder außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

4. Für die Loheland Akademie und für die Rudolf-Steiner-Schule gelten die für Privatschulen, und für den Waldorf-Kindergarten die für private Kindergärten, verbindlichen Bestimmungen der Gesetze.
5. Der Vorstand kann unter Abschluss von Dienstverträgen die Geschäftsführung der Stiftung oder Teilgebiete daraus geeigneten Persönlichkeiten übertragen und ihnen die erforderlichen Hilfskräfte zur Seite stellen. Diese Personen haben nach Anweisung des Vorstands oder seiner Beauftragten zu arbeiten.

§ 13

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auch weiterhin für angemessene Zeit gewährleistet ist.

2. Die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht mit Verpflichtungen belastet, an Dritte wiederkehrende Leistungen zu erbringen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden – unter Beachtung von § 58 Nr. 6 und 7a Abgabenordnung.

§ 14

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands festgesetzt; sie dürfen keinesfalls höher sein als die jeweils üblichen Gehälter von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in vergleichbarer Tätigkeit.
3. Kein Vorstandsmitglied erhält neben dem Gehalt und dem Ersatz barer Auslagen irgendwelche Gewinnanteile und/oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung erhält niemand einen Anteil des Stiftungsvermögens – mit Ausnahme eingezahlter Kapitalien und dem gemeinen Wert von geleisteten Sacheinlagen.

§ 15

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist die Liquidation durchzuführen und der Vorstand hat zu diesem Zweck einen Liquidator zu bestellen.
2. Nach Bezahlung aller bestehenden Verbindlichkeiten an Außenstehende muss der Liquidator die Versorgungs- und Wohnungsansprüche von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Stiftung sicherstellen. Dabei sind nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst der Stiftung gestellt und eine geringere Vergütung erhalten haben als gleichwertige Angestellte des öffentlichen Dienstes.